

B E B A U U N G S P L A N

"J U N K R I C H T I N D E"

der Gemeinde

H i l b r i n g e n

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.i.S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Januar 1970 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde H i l b r i n g e n durch Ing.-Büro E. Zimmer, H i l b r i n g e n.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 15 des Bundesbaugesetzes

	S I C H E R Z E I C H N U N G
1. Geltungsbereich	
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Gemäß Bebauungsverordnung § 4
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	lt. Plan
3.3 Geschossflächenzahl	lt. Plan
3.4 Baumessenzahl	--
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	--
4. Bauweise	
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
6. Stellung der baulichen Anlagen	
7. Mindestgröße des Baugrundstückes	
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoß-Fußboden)	nsch ges. Einweisung
9. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	
10. Flächen für überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15. Verkehrsflächen	
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Siehe Raumplanprojekt entfällt
17. Versorgungsflächen	
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Siehe Plan
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Deuerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badestände, Friedhöfe	
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	
22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24. Flächen für die Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren, räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind.	
26. Die bei einzelner Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
28. Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	

A u f n e h m e v o n

Bestsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl.S. 293)

lt. ortl. Bauvorschrift

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. ENTFÄLLT

A u f n e h m e v o n

Bestsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl.S.293).

ENTFÄLLT

